



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die schleswig-holsteinische Ritterschaft und der Minister für Holstein von
Scheele.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die schleswig-holsteinische Ritterschaft und der Minister für Holstein von Scheele.

Der 31. December vorigen Jahres war einer der bedeutungsvollsten Tage in der Versammlung der Stände Holsteins, die ihrerseits wiederum seit Jahren die bedeutungsvollste nicht bloß für das Herzogthum, sondern für ganz Deutschland war. Baron Blome-Heiligenstetten, Prälat des adeligen Klosters Isehoe, früher dänischer Gesandter in London, ein Mann von ruhigem Sinne, ferner als irgend jemand von hohlen Phrasen und leerer Neuerungsucht, erhob sich, um „mit ernster Besorgniß in die Zukunft blickend, aber voll Vertrauen zum Landesherrn“ eine Beschwerde wider den Minister von Scheele beim König zu beantragen, in welcher derselbe wegen ungerechtfertigter Absetzung mehrerer Beamten und wegen Veränderung der Gerichtsverfassung des Landes ohne die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände angeklagt werden sollte.

Der Antrag ging an einen Ausschuß, und derselbe schlug der Versammlung vor zu beschließen:

1) Daß in Bezug auf den Minister wegen des ganzen von ihm befolgten Verfahrens, wodurch er die unverkennbare Absicht bewiesen, den Rechtsstaat in einen Polizeistaat zu verwandeln, und dies durch die That schon an den Tag gelegt, insbesondere aber, weil er dem König den Rath ertheilt, die höchsten Justizbeamten ohne Urtheil und Recht abzusetzen, und weil er zur Einführung der Reichsmünze die unerlaubtesten Willkürmaßregeln nicht gescheut, sein System auch das Land mit einer Demoralisation des Beamtenstandes bedrohe, eine Adresse an den König gerichtet werden möge, welche erkläre, der Minister von Scheele genieße das Vertrauen des Landes nicht.

2) Daß derselbe, weil er die Verfassung verletzt und verschiedene organische Gesetze und andere Verfügungen ohne die Genehmigung der Stände und ohne dringende Noth erlassen und die dadurch getroffenen Einrichtungen sofort erlassen, in Anklagestand versetzt, der Präsident von Scheel-Plessen aber mit Ausführung dieses Beschlusses beauftragt werde.

Bei Beginn der Verhandlung hatte der Vorsitzende die Versammlung bei vollbesetzter Zuhörertribüne aufgefordert, ohne Menschenfurcht nur nach ihrem

Gewissen an ihr ernstes Tagewerk zu schreiten. Nachdem niemand mehr das Wort verlangt, wurden die Tribünen geräumt, der königliche Comissar und die ihm beigeordneten Beamten verließen den Saal, die Versammlung erhob sich und von 47 Abgeordneten billigten 40 die beantragte Adresse sowol als den Vorschlag zur Anklage des Ministers.

Der einzige Redner, welcher als Sachwalter von Scheeles auftrat, war Herr Bargun, Advocat aus Kiel, unsern Lesern als ehemaliger Präsident der schleswig-holsteinischen Landesversammlung wohlbekannt, jetzt zu den Vertheidigern des Dänenthums übergegangen, Gesamtstaatspatriot vom reinsten Wasser und, wie alle Profelyten und Renegaten, erbitterter Feind alles dessen, was er einst hoch hielt. Er bezeichnete das Comitégutachten als Schmäh-schrift, wofür er vom Präsidenten zur Ordnung gerufen wurde, und hielt eine Lobrede auf die Maßregeln des Herrn von Scheele, den er als vom Adel verfolgten edeln Volksfreund darstellte. Es wurde ihm geantwortet: Er habe glänzend gesprochen, aber eins vergessen, dieses nämlich, daß in der Brust jedes Menschen ein Gefühl für Recht und Unrecht, für Ehre und Schmach wohne, daß sich nicht wegdisputiren lasse. Man möge ins Land gehen, Reich und Arm, Hoch und Niedrig fragen, das Gefühl des Unmuths über die jetzigen Zustände sei in jeder Miene zu lesen. „Nur Herr Bargun,“ fuhr der Redner von Blome fort, „fühlt den Druck nicht, und doch habe ich zu einer andern Zeit (während der Erhebung) von ihm begeisterte Worte für Recht und Freiheit vernommen, die einen so kühnen Flug hatten, daß ich ihnen nicht folgen konnte. Seitdem ich meine Proposition gestellt, sind alle Abgeordneten in ihrer Heimath gewesen und haben sich dort von der Stimmung ihrer Mitbürger überzeugen können. Haben sie gefunden, daß Glück und Zufriedenheit unter ihnen herrscht, nun wol, so mögen sie gegen mich stimmen; doch sahen sie, daß Mißmuth und Unzufriedenheit sich aller Gemüther bemächtigt hatten, dann werden sie für mich stimmen. Meine Herren, das Land erwartet, daß jeder seine Pflicht thue!“ —

Daß eine an Einstimmigkeit grenzende Majorität ihrer Pflicht dadurch genügte, daß sie Adresse und Anklage gut hieß, ist bereits gesagt. Erstere wurde entworfen und abgesandt. Sie klagte über Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Gerichte durch Absetzung von drei Mitgliedern des Oberappellationsgerichts und Dienstentlassung des Amtmanns der Aemter Kiel, Cronshagen und Bordesholm ohne Urtheil und Recht, ja ohne Angabe eines Grundes, ferner über die Einführung der dänischen Reichsmünze gegen den Rath der Stände und auf Grund aller gar nicht hierher bezüglichen und zum Ueberflus längst aufgehobenen Verordnungen, endlich darüber, daß der Landesuniversität ein Militär als Curator vorgesetzt worden sei. „Wohin ein Beharren in der bisher von dem Minister für Holstein eingeschlagenen Richtung führt,

ist nur zu klar," hieß es zum Schlusse in der Adresse. „Gänzlich Ver-
schwinden der Rechtsicherheit, unablässige polizeiliche Verationen, völlige De-
moralisation des unter permanenter Drohung der Amtsentsetzung lebenden
Beamtenstandes, Verfall der Wissenschaft und jeder edlern Geistesblüte, das
sind die unausbleiblichen Folgen dieses Systems, denen sich der materielle
Ruin des blühenden Landes bald anschließen wird.“

Die Adresse ging am 6. Februar nach Kopenhagen ab. Zehn Tage nach-
her kam die Antwort. Dieselbe erklärte die Beschwerde über die Entsetzung der
erwähnten richterlichen Beamten kurzweg für unberechtigt, ebenso die über Ein-
führung der Reichsmünze und die sie erzwingenden Maßregeln. Sie nannte
ferner die Klage über die Wahl eines Offiziers zum Universitätscurator „ebenso
ungereimt als ungebührlich“, sagte, wenn man darin, daß Beamte zur Er-
füllung ihrer Pflicht angehalten würden, eine Demoralisation des Beamtenstan-
des zu sehen meine, so setze das „eine beklagenswerthe Unklarheit der Begriffe
voraus“, und schloß mit den Worten: „So wie mehrfach in den diesjährigen
Verhandlungen der holsteinischen Provinzialstände, so auch in der Uns über-
sandten Eingabe vom 6. d. M. haben Wir mehr die Resultate einer durch
Sonderinteressen hervorgerufenen leidenschaftlichen Aufregung als eines wahren
Interesses für die Angelegenheiten unsres Herzogthums Holstein erkennen müssen.
Mit Rücksicht hierauf können Wir dem Antrag der Versammlung, welcher Un-
ser Vertrauen zu dem Minister für Holstein und Lauenburg zu schwächen nicht
vermocht hat, keinen Einfluß auf Unsre Entschliesungen einräumen.“

Unterzeichnet war diese Antwort: „Frederik R.“ und — v. Scheele.
Wie unangenehm es letzterem gewesen, mit eigener Hand bestätigen zu müssen,
er besitze nach wie vor das Vertrauen des Königs, begreift sich.

Seitdem wird in Kopenhagen kein Mittel gescheut, die holsteinischen Stände
zu verdächtigen, sie als eine reactionäre Clique darzustellen, die jedem Fort-
schritt widerstrebe, lediglich um die Standesvorrechte der Ritterschaft zu retten.
Herr von Scheele läßt im Lande eine Broschüre verbreiten: „Die holsteinische
Ständeversammlung gegen den Minister! der Minister aber für das Volk! Eine
Stimme aus dem Volke zum Volke!“ welche die Stände auf das tiefste her-
absetzt, den Minister aber als den freisinnigsten, gerechtesten und kräftigsten
Wohltäter des Volks in die Wolken erhebt.

In ähnlichem Tone erweisen sich die kopenhagener Blätter gegen das Ge-
richt, von dem die Anklage gegen von Scheele in diesen Tagen zur Entschei-
dung zu bringen sein wird. Dagbladet sagt über diese Behörde, das kiel-
er Appellationsgericht: „Wir kennen die bedeutenden Mißbräuche, welche früher
bei den Examen bei verschlossenen Thüren in Kiel stattfanden, wo Bestechung,
Nepotismus und Protection eine Hauptrolle, selbst bei Handlungen der Ge-
rechtigkeit auf dem höchsten Gerichtsstuhle spielten, zu dessen Preis und Ehre

man in der letzten holsteinischen Ständeversammlung so viel Weisrauch verbrannt hat. Es ist nicht zu verwundern, daß der ganze ritterschaftliche Schwarm sich so lebhaft dieses Gerichts annahm, bei welchem sie allezeit sicher waren, Parteilichkeit d. h. Beistimmung zu finden und dem sie gewißlich es zumeist mehr oder weniger zu danken hatten, daß ein Bruder, Vetter oder anderer Verwandter leicht durch das Examen kam. Dieses Gericht hat außerdem das Verdienst, in den Jahren der Agitation und des Aufstrebens den Schleswig-Holsteinismus mit seinem ganzen Ansehen unterstützt zu haben, welches einen wichtigen Beitrag zur Beurtheilung der Zuverlässigkeit und politischen Bedeutung der Richterstühle insgemein abgibt. Sein letztes Verdienst, nämlich Untauglichkeitsklärung des loyalen Franke zum Eintritt in das Gericht*) ist gewiß ein Meisterstück lumpiger Kleinlichkeit und politischer Verstocktheit, und so faßte die Regierung es auch auf."

Die Stände lassen sich durch solche Frechheiten dänischer Preßzügellostigkeit natürlich nicht abschrecken. Das Land steht hinter ihnen, und alle Parteien in Deutschland rufen ihnen Beifall zu. Selbst die Kreuzzeitung thut dies und spendet Lob in Fülle. Sie, die nach der Schlacht bei Fredericia in die Hände klatschte und von der Unverschämtheit und Großprahlerei der Schleswig-Holsteiner sprach, wogegen ihnen die Dänen ein probates Antidotum vor den Kopf gegeben hätten, sie, die von denselben nie anders als von Rebellen und Insurgenten redete, sagt jetzt von den holsteinischen Ständen, sie haben das Große vollbracht, das Land aus einem traurigen Zustande der Apathie zu reißen, das Verfahren des Ministeriums Scheele sei ein Kampf gegen alles, was sich in ruhigern Jahrhunderten entwickelt habe, Holstein sei das königlichste Land der ganzen Monarchie, nicht die Dänen haben das conservative Princip vertreten, sondern sie seien es gewesen, die 1848 die vollste Revolution angerichtet, und die Wiederherstellung des von ihnen gestürzten Königthums müsse von den Herzogthümern ausgehen.

Wir freuen uns, daß diese Partei endlich zur Erkenntniß gekommen zu sein scheint, und daß wir mit ihr einmal fast vollständig einverstanden sein können — einverstanden sein können vor allem in Betreff des Adels, der sich hier an die Spitze der Vertheidiger des Rechts gestellt und allen seinen Standesgenossen ein Beispiel gegeben hat unbeugsamer Vaterlandsliebe und tapfermüthiger Ausdauer in verzweifelter Lage. Nicht Sonderinteressen sind es, welche die Ritterschaft zu ihrem Widerstande gegen die sogenannten Reformen des Herrn von Scheele anspornten. Sie sind es schon deshalb nicht, weil Bürger und Bauern sich diesem Widerstande allenthalben anschlossen.

*) Derselbe wurde nicht weil er im dänischen Sinne loyal, sondern weil er unwissend war, zurückgewiesen.

Man will keine Danaergeschenke, man will seine deutschen Rechte nicht gegen das Einsengericht dänischer Freistaaten verkaufen, man weiß, daß die Freiheit, die Fremde bringen, der Knechtschaft gleich ist. Ganz Holstein ist darüber einig, der Adel ging nur voran.

„In Dänemark ist“ — heißt es in der lesenswerthen Broschüre „Die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg in dem dänischen Gesamtstaat, Juli 1836“ — „seit der Revolution von 1660 der Adel als Stand mit Ausnahme weniger Familien, als Corporation aber völlig verschwunden. Aus der Niederlage im Kriege, den Zeiten schwerer Noth, der Reichsbank und der Bankerotte hat der große Grundbesitz sich langsam emporgearbeitet, verblieb jedoch in der politischen Entnervung; das gegenwärtige vereinsamte Hoflager machte auch den Hofadel entbehrlich. In den Herzogthümern hingegen besteht seit einer Reihe von Jahrhunderten das angesehenere, wohlangelegene Corps von Prälaten und Ritterschaft, dessen Name in alle Wechselfälle und Geschicke des Landes, kriegerische und friedliche, verwoben sind, mit reich dotirten Stiftungen für die Töchter, mit ausgedehnten arrondirten, geschlossenen Gutscplexen für die Söhne. Die Art, wie der Adel insgemein seine Söhne auf den besten deutschen Schulen und Universitäten erziehen läßt, während ihm die militärische Laufbahn durch die bloß dänische Ausbildung der Offiziere verschlossen ist, gibt diesen jungen Leuten unter sorgfältiger Pflege meist eine gute Vorschule des Lebens, in welcher eine tüchtige und brave Gesinnung entwickelt und bewahrt wird. Der Umstand, daß sie der Residenz und ihrem entfittlichenden Treiben ferne und fremd bleiben, bewahrt ihnen Kraft, Muth und Selbstbewußtsein; treten sie nachher in Aemter oder übernehmen sie die Leitung ihrer Güter, so geschieht dies mit dem Bewußtsein, ihrem Stande durchaus Ehre machen zu wollen. Seit 1742 ist der schleswig-holsteinische Adel, der einzige Träger urkundlicher Landesrechte, zu allen Zeiten gerüstet und thatkräftig aus der ländlichen Ruhe hervorgetreten, wenn dem Rechte des Landes Gefahr drohte; er verteidigte nicht Standesrechte, sondern Landesrechte durch Wort und That, unterstützt von den übrigen Ständen des Landes; mit einer seltenen Selbstverleugnung aller unterscheidenden Interessen findet ein Vertrauen statt von Mann zu Mann, welches keine Beschleichung zuläßt. Der Graf, der Bauer und der Bürger verstehen einander, vertrauen einander. Kein künstlicher Anschein, kein dänischer Fanatismus, keine Lüge des Ehrgeizes und des Wahns wird das Gemüth des Volks bewältigen.

Im Laufe dieses Jahrhunderts haben Prälaten und Ritterschaft wiederholt an die Rechte des Landes erinnert, solche verteidigt, deren allgemeine Ausdehnung beantragt, in Frankfurt 1823 für solche gesritten, 1830 Protest eingelegt gegen deren Nichtbeachtung, 1848 Sonderrechte der neuen constitutionellen Form willig zum Opfer gebracht und mit derselben Freudigkeit wie

der Bürger und der Bauer ihre Söhne in den Kampf gegen die Dänen geschickt. Manch ritterlicher Sproß besiegelte mit seinem Blut die Verbindung und die Selbstständigkeit der Herzogthümer. Denselben edlen Sinn zeigte auch die letzte holsteinische Ständeversammlung. Es begreift sich, wie dem Adel und in gleichem Grade der unverdorbenen sittlichen Haltung der bürgerlichen und bäuerlichen Abgeordneten dieses dänische Gesamtstaatsjoch in seiner Rathlosigkeit empörend, in seinem Aufdringen dänischer Wohlthaten widerrätig sein muß, wie weit sie von sich wegstoßen diese eifersüchtige, wüthende dänische Demokratie, die Tochter des Neides und der Angst, die schwarze wurmfürchtige Frucht eines ohnmächtigen Hochmuths, wie geringschätzig sie herabsehen auf den Köder, den von Scheele in der Gestalt langgewünschter Reformen fürs ganze Volk auswarf, obendrein in roher, unausgearbeiteter, unbedachter Formulirung. Der Ekel vermehrt sich, wenn Herr von Scheele diese Gaben bringt. Mit achselzuckendem Mitleid, mit lauter Heiterkeiten erblickten Adel und Bürger die künstliche Umwandlung in von Scheele; weil aus Hannover sein Großvater als Geworbener eingewandert und Wallinspector in Glückstadt, sein Vater Offizier und Zollverwalter war, drängt der „contemplative Verehrer der pinneberger Bauern“ (als solchen bezeichnete der Minister sich in einer demüthigen Rede vor dem dänischen Reichstage, in welcher er sich wegen seiner Annahme des Ministerpostens entschuldigte, sich selbst) sich hinein in die alte adelige hannoversche Familie gleichen Namens.“ —

Mit einem Worte, der Kampf der holsteinischen Stände gegen den Minister kann nicht einmal denen als ein unberechtigter erscheinen, welche das liberale Princip über das nationale stellen, eine Gattung von Politikern, die, wenn wir uns nicht täuschen, zum Frommen unserer Zukunft, in den letzten Jahren beträchtlich abgenommen hat. Nur die Dänen sind es, die ihn begreiflicherweise beunruhigend, ungerecht und ungebührlich nennen.

Die Beschwerde an den König wurde von diesem und von Scheele zurückgewiesen. Das Land urtheilte anders, und alle Stimmen in Deutschland schlossen sich ihm an. Es handelt sich jetzt zunächst darum, was das Appellationsgericht in Kiel sagen wird zu der Anklage gegen den Minister, welche am 1. August von dem Präsidenten der Ständeversammlung Kammerherrn Baron von Scheel-Plessen als beauftragtem Ankläger eingereicht worden ist.

Ein Auszug aus der Anklageschrift wird hinreichen, dem Leser sich ein Urtheil bilden zu lassen, welcher Spruch mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden mag.

Der Minister ist „wegen Verletzung der Verordnung vom 11. Juni 1854 betreffend die Verfassung des Herzogthums Holstein“ verklagt. Diese Verordnung enthält in Betreff der ständischen Mitwirkung bei Erlassung gesetzlicher Verfügungen folgende Bestimmungen:

„In Betreff derjenigen holsteinischen Angelegenheiten, welche zu dem amtlichen Wirkungskreise unsers Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gehören, sollen Veränderungen in der Gesetzgebung nicht anders als nach vorgängiger Zustimmung der Versammlung der Provinzialstände vorgenommen werden, und ist in den betreffenden Verfügungen auf die ertheilte ständische Zustimmung ausdrücklich Bezug zu nehmen. — Wir behalten es uns vor, ausnahmsweise in dringenden Fällen, wenn die Provinzialstände nicht versammelt sind, und ihre Einberufung nicht so schnell stattfinden könnte, wie die Umstände es erheischen würden, auch ohne ihre vorgängige Zustimmung die erforderlichen Verfügungen mit Ausnahme von organischen Gesetzen, provisorisch zu erlassen, welche jedenfalls so lange Gesetzeskraft behalten, bis rücksichtlich ihrer ein verfassungsmäßiger Beschluß gefaßt worden ist. Die Gesetzeskraft dieser provisorischen Verfügungen hört aber auf, insoweit nicht rücksichtlich ihrer ein zustimmender ständischer Beschluß hinzutritt. Wenn nach dem Erachten der Versammlung der Provinzialstände zur Erlassung einer solchen provisorischen Verfügung ein dringender Grund nicht vorhanden gewesen ist, so soll die Versammlung befugt sein, diese Frage durch ihren Präsidenten vermittelt einer wider unsern Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg anzustellenden Klage unserm Oberappellationsgericht für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Entscheidung vortragen zu lassen. Das Oberappellationsgericht hat diese Klage nach vorgängiger mündlicher und öffentlicher Verhandlung der Sache abzugeben. Fällt die Entscheidung zum Nachtheil des Ministers aus, so soll dieser sein Amt verbrochen haben.“

Die gesetzlichen Verfügungen, welche nach dem Beschluß der Ständeversammlung den Gegenstand der Anklage bilden, sind folgende: 1. die Resolution vom 9. Mai v. J. betreffend die Trennung der Justiz von der Administration in den Aemtern Kiel, Cronshagen und Bordesholm; 2. die Instruction für den Curator der Universität Kiel wie auch Oberdirector der gedachten Stadt und Commissar für den benachbarten Güterdistrikt vom 9. Mai v. J.; 3. die Verfügung vom 19. Mai v. J. betreffend die Organisation der Verwaltung und Rechtspflege in der Herrschaft Pinneberg; 4. die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 29. August v. J. betreffend die fremde Courant-scheidemünze; 5. die Resolutionen vom 13. und 25. September v. J., betreffend die Trennung der Justiz von der Verwaltung in den Aemtern Steinbeck, Trittau und Trensbüttel; 6. die Instruction für den Commissar für die adeligen Güter Ahrensburg, Blumendorf, Borstel, Höltenklinken, Hohenholz, Hoisbüttel, Iersbeck mit Steyen, Krumbek, Schulenburg, Wulfsfelde, den gräflich schimmelmannschen Antheil des Gutes Wandsbeck, die Kanzleigüter Sild und Tangstedt und den nicht landesherrlichen Theil von Wellingsbüttel vom 27. September v. J.; 7. das Ministerialschreiben vom 29. September

v. J., betreffend die dem Amthause für die Aemter Kiel, Cronshagen und Bordesholm zustehende Polizeistrafgewalt; 8. die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 22. December v. J., betreffend die Ausdehnung des gegen den Gebrauch der fremden Courantscheidemünze erlassenen Verbots auf den Grenzzolldistricten.

Die Anklage stützt sich diesen Thatfachen gegenüber auf folgende Sätze:

Die den Gegenstand der Anklage bildenden Verfügungen betreffen Angelegenheiten, welche zum amtlichen Wirkungskreise des Ministeriums für Holstein gehören, und dieselben sind von dem Angeklagten theils unterzeichnet, theils contrastignirt, alle sind auf seine Vorstellung vom König beschlossen worden. Dieselben sind ferner ihrer Beschaffenheit nach gesetzliche Verfügungen d. h. sie enthalten Veränderungen in der Gesetzgebung, welche verfassungsmäßig in der Regel nicht anders, als nach vorgängiger Zustimmung der Provinzialstände vorgenommen werden sollen. Ja dieselben sind sogar mit Ausnahme der unter Nummer 4 und 8 aufgeführten, organische Gesetze, welche verfassungsmäßig ohne vorherige Genehmigung der Stände, also provisorisch, gar nicht erlassen werden dürfen. Die fraglichen Verfügungen sind aber ohne vorgängige Genehmigung der Ständeversammlung erlassen worden, und zur Erlassung derselben ohne vorher erlangte Zustimmung der Stände ist ein dringender Grund nicht vorhanden gewesen; sie durften also, selbst abgesehen davon, daß dieselben zum Theil organische Gesetze sind, auch provisorisch nicht erlassen werden.

Der Angeklagte hat daher durch seine Mitwirkung bei Erlassung derselben sein Amt verbrochen, und letzteres würde selbst dann der Fall sein, wenn auch nur in Ansehung einer der erwähnten acht Verfügungen, ja selbst nur hinsichtlich einer einzigen Bestimmung derselben die Klage für begründet zu achten wäre.

Wir können die sehr ins Einzelne führende Rechtfertigung dieser Behauptungen nicht in allen Punkten mittheilen und begnügen uns daher mit der Begründung des auf den vierten Punkt gerichteten Theils der Anklage.

Die Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein vom 29. August 1835, betreffend die fremde Courantscheidemünze (fremd nennt sie nur das vom Minister vertretene Dänenthum, das Volk nennt sie einheimisch, und zwar mit Recht) verbietet den Unterthanen vom nächstkommenden 1. October an, sich dieser Münze (nicht bloß der mecklenburgischen, sondern auch der hamburgischen und lübecker Schillinge) in Handel und Wandel zu bedienen, und zwar bei Strafe der Confiscation des ausgegebenen oder empfangenen Betrages, dessen halber Werth dem Angeber zufallen soll, und gestattet nur, daß vorläufig und bis zur näheren Verfügung des Ministeriums die hamburgischen und lübecker Schillinge im Grenzzolldistricte und dem außerhalb der Zollgrenze liegenden

Bezirken (Altona und die südlichen Enclaven) von dem Verbote ausgenommen werden.

Diese Verfügung beruft sich allerdings auf drei ältere Verordnungen, eine vom 29. Mai 1775, eine vom 10. März 1777 und eine vom 5. Januar 1778 und gibt sich für eine bloße Einschränkung dieser Verordnungen aus. Hätte es hiermit seine Richtigkeit, enthielten die angezogenen älteren Verordnungen, welche übrigens weder in die chronologische noch in die systematische Sammlung aufgenommen sind, wirklich das erwähnte Verbot unter Androhung der Confiscationsstrafe, und ständen dieselben in fortdauernder rechtlicher Geltung, so würde es zur Erlassung einer dieselben nur einschärfenden Verfügung der Zustimmung der Stände natürlich nicht bedurft haben, eben weil eine bloße Einschränkung bestehender Gesetze nicht als eine Veränderung in der Gesetzgebung im Sinne des §. 11 des holsteinischen Verfassungsgesetzes vom 11. Juni 1834 angesehen werden kann. In der That verhält sich die Sache aber ganz anders:

Erstens nämlich verbietet die Verordnung von 1775 nur die „unterm herzoglich mecklenburgischen Stempel ausgeprägten Münzsorten.“ Die Verordnung vom Jahr 1777 dehnt das Verbot von 1775 dahin aus, daß künftig keine fremden Münzsorten bei Strafe der Confiscation im Lande angenommen und ausgegeben werden dürfen, sie nimmt aber von diesem Verbote „das hamburgische und lübeckische vollhaltige Courantgeld“ ausdrücklich aus. Aehnlich verhält es sich mit der Verordnung vom 5. Januar 1778, welche insbesondere gegen den Umlauf der „geringhaltigen fremden Schillinge,“ d. h. der mecklenburgischen, gerichtet ist, dabei aber wiederum das hamburgische und lübeckische Courantgeld ausnimmt. Daß unter dem Ausdrucke „hamburger und lübeckische Courant“ auch die hamburgische und lübeckische Scheidemünze zu verstehen ist, geht schon daraus hervor, daß jene Verordnung ausdrücklich von „Schillingen und Scheidemünze“ spricht, grade hiervon aber das hamburgische und lübeckische Courant ausnimmt. Unwiderleglich bestätigt aber wird dies durch die zehn Jahre später erlassene Verordnung vom 29. Februar 1788 wegen Einführung einer neuen Speciesmünze, in welcher die hamburgische und lübeckische Courantschillinge ausdrücklich als bis dahin gangbare Münze bezeichnet werden. Es heißt nämlich daselbst im §. 4:

„Wenn Zahlungen nach Verschreibungen, Contracten und Vereinbarungen zu leisten sind, die vor der Erlassung dieser Bekanntmachung ausgestellt oder eingezogen worden und auf die mit Unserm Stempel geprägten bishero gangbaren Species, Kronen, grob oder klein Courant, wie auch hamburgisches und lübeckisches Courant und Lübsch-Schillingstücke lauten, soll derjenige, der eine Zahlung zu heben hat, nicht befugt sein, diese anders als in eben gedachten bisher gangbaren Münzen zu verlangen.“ Sodann aber:

„Wenn die neue Specieesmünze in Stelle der bisher gangbaren Münzen tritt, sollen statt Unserer auf zwei Schilling dänisch ausgemünzten Stücke oder der diesen am Werth gleichen hamburgischen und lübeckischen Lübsch-Schillingstücken 100 Thlr. Species gegen 132 $\frac{1}{3}$ Rthlr. dieser Münze bezahlt werden.“

Zweitens waren die angeblich eingeschärften Verordnungen obendrein ausdrücklich wieder aufgehoben worden. In der citirten Verordnung von 1788 heißt es in dem vorletzten Passus des §. 4: „Uebrigens sollen alle bisher ergangenen und noch subsistirenden, das Geld- und Münzwesen in Unsern Herzogthümern betreffenden Verordnungen und Verfügungen vom letzten September 1788 an aufgehoben sein.“

Endlich aber ist es unzweifelhaft, daß factisch bis zum October 1855 die hamburgische und lübeckische Schillingstücke courante Scheidemünze waren, und es ist dies sogar — und zwar nach Einführung der Reichsbankmünze — durch verschiedene Verfügungen der höchsten Behörden anerkannt worden. So heißt es z. B. in dem Circular der Oberpostdirection vom 22. October 1814: „das königliche Postcomptoir hat nur folgende silberne Münzen anzunehmen — — — mecklenburger, lübeckische und hamburgische Schillinge für drei Reichsbankschillinge — — —.“ Und so gestattet ferner das Circular der Generalzollkammer vom 15. October 1814 das Annehmen von fremden Schillingen in den Zollkassen bis zum Betrage von zwei Reichsbankthalern. Ein Verbot dieser Schillinge (die bis jetzt neben den preussischen Thalern die alleinige, aber doch hauptsächlichste Münze im Verkehr der Herzogthümer bildeten) im Privatverkehr ist in keiner spätern Verordnung enthalten.

Die Verordnung vom 26. Juni 1844, betreffend die Münzsorten, in welchen die verschiedenen Zahlungen in die königlichen Kassen und im Privatverkehr zu leisten sind, gestattet im §. 4 ausdrücklich die freieste Willkür bei Beredung von Münzsorten bei Zahlungen. Das Patent vom 10. Februar 1854 betreffend eine veränderte Benennung des bestehenden Münzfußes, so wie die Münzsorten, in welchen die Zahlungen in den königlichen Kassen und im Privatverkehr zu leisten sind, enthält zwar nicht die ausdrückliche Reservation des Rechts, durch Uebereinkunft im Privatverkehr die Zahlungen in andern als den gesetzlich gangbaren Münzsorten zu stipuliren, dasselbe spricht vielmehr überall nur von den gesetzlichen, nicht von conventionell gangbaren Zahlungsmitteln. Dieses Stillschweigen ist denn auch ganz irrelevant, da es eines ausdrücklichen Gesetzes bedürfen würde, um das selbstverständliche und neuerdings durch jenen §. 4. der Verordnung vom 26. Juni 1844 bestätigte Recht zu beschränken, durch Privatberedung im einzelnen Falle jede beliebige Münzsorte zum Zahlungsmittel zu machen. Eine Interpretation, welche aus der Bezeichnung einer Münzsorte als der gesetzlich allein gangbaren herausliest,

daß die Privatberedung von Zahlungen in andern Münzsorten verboten sei, ist bisher gewiß in der juristischen Praxis unerhört, und hier würde nicht nur das Verbot, sondern auch noch die mit keiner Silbe angedeutete Confiscation herausinterpretirt werden müssen. Uebrigens hat auch der Minister selbst in der Bekanntmachung vom 29. August 1855 sich gar nicht auf das Patent vom 10. Februar 1834, sondern auf die Entdeckung berufen, daß in jenen drei Verordnungen aus dem 18. Jahrhundert ein Verbot der fraglichen Münzen liege.

Das in der Bekanntmachung vom 29. August 1855 enthaltene Verbot nebst Strafanandrohung enthält somit ganz unbestreitbar eine Veränderung in der bestehenden Gesetzgebung. Die unrichtige Motivirung durch die Berufung auf frühere Gesetze, die das, was darin gesagt sein soll, gar nicht besagen und überdies längst gesetzlich wieder aufgehoben sind, kann darin nichts ändern. Und so war zur Erlassung jener Bekanntmachung die Mitwirkung der Stände nöthig, von denen freilich mit Bestimmtheit vorauszusetzen war, daß sie die Sache widerrathen würden. Ganz ebenso aber verhält es sich mit den übrigen sieben Punkten der Anklage.

Zur Erlassung der fraglichen gesetzlichen Verfügungen ohne vorgängige Zustimmung der Stände des Herzogthums ist ein dringender Grund nicht vorhanden gewesen, sie durften folglich auch provisorisch nicht erlassen werden.

Die Dringlichkeit, wäre sie vorhanden gewesen, müßte sich aus den Umständen ergeben. Solche Umstände liegen aber durchaus nicht vor. Die Ankläger befinden sich in der Lage, erwarten zu müssen, was in diesem Punkte von dem Angeklagten etwa vorgebracht werden wird, da es natürlich diesem obliegen muß, sein Verfahren zu rechtfertigen. Wie sollte es aber möglich sein, davon zu überzeugen, daß es mit jenen Verfügungen, die theils eine partielle Einführung der später den Ständen im Ganzen vorgelegten und von diesen verworfenen Gerichtsverfassung unter Umstoßung althergebrachter Einrichtungen, theils das Verbot von Münzen in Verkehr zwischen Mann und Mann betreffen, von Münzen, die seit Jahrhunderten zufolge früheren grundgesetzlichen Bestimmungen und der Natur der Verhältnisse allgemein im Lande als Zahlungsmittel gebraucht und noch kurz vorher selbst in den königlichen Kassen angenommen worden waren — wie sollte es möglich sein, daß es mit jenen Verfügungen so gewaltige Eile gehabt habe, daß ein Verschieben derselben um einige Monate oder Wochen, ja, was eine der Verfügungen betrifft, um einige Tage — bis zu der im December 1855 einberufenen Ständerversammlung mit Gefahr für die Wohlfahrt des Staats verbunden gewesen wäre, wenn es nicht thunlich erschien, die Stände um so viel früher zusammenkommen zu lassen! Sollte denn letzteres wirklich nicht möglich gewesen sein? Und doch gestattet die Verfassung für Holstein in §. 13 die provisorische Erlassung gesetzlicher Verfügungen ausdrücklich nur in dem Fall: „wenn die Provinzialstände nicht ver-

sammelt sind und ihre Einberufung nicht so schnell stattfinden könnte, wie die Umstände es erheischen würden.“

Warum sollten denn gerade in denjenigen einzelnen Aemtern, für welche jene Gesetze wegen Trennung der Justiz von der Administration u. s. w. gegeben wurden, die neuen Einrichtungen so dringende Eile gefordert haben, daß sie nicht einmal um einige Wochen, in welcher Zeit die Stände ja füglich hätten zusammenberufen werden können, auszusetzen waren, während doch in allen übrigen Districten des Landes, wo im Wesentlichen durchaus dieselben Verhältnisse herrschten, einstweilen und bis auf diese Stunde alles beim Alten blieb? Verlohnte es sich etwa nicht der Mühe und der Kosten, eine außerordentliche Ständeverammlung zu berufen, so konnte die Sache auch nicht von der Bedeutung sein, um eine so erorbitante Ausnahmsmaßregel wie die Erlassung provisorischer Gesetze zu rechtfertigen. Und daß die beiden Verfügungen in Betreff der Courantscheidemünze das Staatswohl nicht in Gefahr gebracht hätten, wenn man mit ihnen gewartet hätte, ergibt sich zum Ueberflus schon daraus, daß die Verfügung vom 29. August selbst das Inkrafttreten ihres Inhalts bis zum 1. October hinauschiebt.

Die Verfügung vom 22. September aber ist gar erst fünf Tage vor dem Zusammentritt der Stände (der am 27. stattfand) erlassen worden. In Bezug auf dieselbe muß noch besonders hervorgehoben werden, daß das durch Erlass derselben beobachtete verfassungswidrige Verfahren um so rücksichtsloser und strafwürdiger erscheint, als nicht leicht eine Maßregel getroffen werden konnte, welche in ihrer Ausführung einen tieferen und mehr verletzenden Eingriff in die Eigenthumsrechte und Verkehrsverhältnisse der betreffenden Landesangehörigen enthielte. Durch dieselben wurden die an der Grenze des Landes wohnenden holsteinischen Staatsangehörigen der Gefahr ausgesetzt, den Erlös ihrer in die Nachbarschaft zum Verkauf gebrachten Producte oder den sauer verdienten Tagelohn sich, sobald sie die Grenze überschritten, confisciren lassen zu müssen, einer Gefahr, welcher ohne Uebertretung der Verfügung zu entgehen ihnen gar kein Mittel zu Gebote stand; denn Reichscheidemünze war wenigstens zu der Zeit, als jene Verfügung erlassen wurde, überhaupt nicht in genügender Menge vorhanden und ist es auch jetzt kaum; zur Einwechslung derselben war und ist bis heute keine hinreichende Veranstellung getroffen, und selbst wenn die Münze vorhanden wäre und Geldwechsler sie in Vorrath hätten, so würde die Wechselbank doch nicht zu jeder Zeit offenstehen und zugänglich sein.

Dem kleinen Manne, der keine Baarschaft sich ersammeln kann, bleibt, wenn er nach vollbrachtem Tagewerke auf hamburgere Gebiet sich Erquickung und Stärkung auf holsteinischem Grund und Boden verschaffen will, nichts übrig, als Gefahr zu laufen, daß ihm der Verdienst des Tages confiscirt werde. Will er sich dieser Gefahr nicht aussetzen, so mag er hungern und dursten,

das Nothwendigste für sich und seine Familie am Abend des Tages, den er in angestrenzter Arbeit verbracht, entbehren. Das alles findet der Minister, der die gedachte verstand- und rücksichtslose Verfügung erließ, ganz in der Ordnung, und wenn man nun nicht davon hört, daß große Summen confiscirt worden sind, so hat das nicht in der Milde des Gesetzes seinen Grund, sondern darin, daß die auf ungesetzliche Weise erlassene Verfügung an und für sich so unzweckmäßig und im Verhältniß zu dem zu ihrer Durchführung zu Gebote stehenden Mitteln so unausführbar ist, daß trotz der unerhörten Strafandrohungen die betreffenden Beamten sich höchstens im Stande sehen, sie zum Scheine zu überwachen und die verpönten Schillinge fortwährend noch circuliren.

Die in Frage stehenden Verfügungen kündigen sich selbst als bloß provisorische d. h. als solche, bei welchem die nachträgliche Genehmigung der Ständeversammlung vorbehalten ist, nicht ausdrücklich an. Dies kann ihnen indeß nicht zum Vorwurf gereichen, da in dem Verfassungsgesetze vom 11. Juni 1834 darüber nichts vorgeschrieben ist. Dasselbe gebietet nur im Paragraph 11, daß in den mit vorgängiger Zustimmung der Ständeversammlung erlassenen Verfügungen auf die ertheilte ständische Zustimmung ausdrücklich Bezug genommen werde, und so mag eine Anordnung, daß auch die sogenannten provisorisch erlassenen Gesetze sich ausdrücklich als solche zu bezeichnen haben, für überflüssig gehalten worden sein, indem man wahrscheinlich davon ausging, daß gesetzliche Verfügungen, in denen die vorgeschriebene Beziehung auf die ertheilte ständische Zustimmung nicht enthalten sei, schon durch diese Weglassung deutlich genug als provisorisch erlassene erkennbar seien.

Von den fraglichen Gesetzen sind einige, namentlich die auf die Trennung der Justiz von der Verwaltung sich beziehenden der Ständeversammlung zwar nicht in der Form, in der sie erlassen worden, aber als integrirende Theile des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Gerichtsverfassung des Herzogthums Holstein nachträglich vorgelegt worden. Mit andern — namentlich den Verfügungen, welche die hamburger und lübecker Schillinge aus Handel und Wandel verbannen — ist dies nicht der Fall gewesen, und es hat den Anschein, als sei es überhaupt nicht die Absicht des Ministeriums, diese nachträglich den Ständen zur Genehmigung vorlegen zu lassen. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß die Lage des Angeklagten, dem es nach dem Obigen zur Last fällt, als Minister dabei mitgewirkt zu haben, daß gewisse unter allen Umständen an die ständische Zustimmung gebundene gesetzliche Verfügungen, ohne diese Zustimmung vorher erlangt zu haben, erlassen worden sind, ungeachtet zu diesem Verfahren ein dringender Grund nicht vorhanden war, doch unmöglich dadurch sich günstiger gestalten kann, daß er es auch später unterlassen hat, jene

Verfügungen nachträglich den Ständen zur Berathung und Genehmigung unterzubreiten. Denn die hier in Frage stehende Verfassungsverletzung ist vollendet, sobald ohne dringende Veranlassung eine gesetzliche Verfügung ohne die erforderliche vorgängige Zustimmung der Stände erlassen ist, und in der Unterlassung einer nachträglichen Vorlage der betreffenden Verfügungen an die Stände liegt ja nur eine neue Verletzung der Verfassung, die in dem Falle, um den es sich hier handelt, nur deshalb nicht ebenfalls zum Gegenstande der Anklage gemacht werden kann, weil das in Holstein geltende Verfassungsgesetz hierfür keine besondere Strafbestimmung ausspricht. Es liegt dies sehr auf der Hand und wird hier nur erwähnt, um auf die Sophismen aufmerksam zu machen, hinter die sich Herr von Scheele möglicherweise flüchten kann.

Wollte man aber behaupten, nach dem vorliegenden Verfassungsgesetze sei zwar, wenn die Regierung ohne dringenden Grund ein die Zustimmung der Stände erforderndes Gesetz ohne die Zustimmung vorher einzuholen, also provisorisch d. h. unter Vorbehalt demnächstiger Zustimmung der Ständeversammlung, erlasse, gegen den Minister die gerichtliche Klage auf Amtsentsetzung rechtlich begründet, wenn aber die Regierung dasselbe Gesetz nicht provisorisch, sondern definitiv erlasse, also das ständische Recht zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung ganz und gar außer Acht lasse, dann sei der Minister von jeder gerichtlichen Anklage frei — so hiesse das mit dem Gesetze und dem gesunden Menschenverstande Spott treiben. Der Paragraph 14 der Verordnung vom 11. Juni 1854, welcher ganz unbestritten doch eben den Zweck hat, den Ständen und dem durch sie vertretenen Lande gegen etwaige Verletzungen der Verfassung durch den Minister Schutz zu gewähren, würde dann — wie manches andere in den Danaergeschenken des Dänenthums — eine bloße Illusion, eine reine Abgeschmacktheit sein.

Endlich bedarf es keiner weitem Ausführung, daß es gradezu widersinnig wäre und daher unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers hat liegen können, den Fall, wo ohne vorgängige Zustimmung der Stände und ohne dringenden Grund organische Gesetze erlassen worden sind, von der Bestimmung des §. 14 ganz auszunehmen und also für den Fall, wo zu den vorhandenen sonstigen Erfordernissen der gerichtlichen Anklage noch ein den Minister sehr gravirendes Moment hinzutritt, die gerichtliche Klage für unzulässig zu erklären. Es darf das um so weniger angenommen werden, als die etwas ungenaue Fassung des §. 14, der, was die sprachliche Präcision betrifft, überhaupt viel zu wünschen übrig läßt, in dem fraglichen Punkte leicht aus dem Umstande zu erklären ist, daß die Ausnahme in Ansehung der organischen Gesetze in dem §. 13 erst durch ein Amendement der Ständeversammlung hineingekommen ist und man hinterher auf die Redaction von §. 14 nicht die nöthige Sorgfalt verwendet hat.

Im günstigsten Falle würde also der Angeklagte, auch in Hinsicht auf die organischen Gesetze, nur dann freizusprechen sein, wenn er — was ja völlig undenkbar ist, weil das Gegentheil klar vorliegt — das Gericht zu überzeugen vermöchte, daß zur Erlassung der erwähnten organischen wie der andern Gesetze ohne vorgängige Zustimmung der Stände eine dringende Veranlassung gewesen, daß ein Fall der dringendsten Nothwendigkeit vorgelegen, daß die provisorische Erlassung derselben durch außerordentliche Umstände oder Ereignisse geboten worden, und das Gleiche müßte natürlich in Ansehung dieser Gesetze für den Fall gelten, daß nach dem Erachten des Gerichtshofes dieselben nicht als organische Gesetze anzusehen sein sollten.

An die unerhörten Gewaltmaßregeln zur Durchführung insbesondere der die hamburger und lübecker Schillinge betreffenden Verfügungen — z. B. Bücher- und Kassendurchsuchungen bei Privaten, Androhung der Entfernung vom Amte gegen Beamte, in deren Districten der Erfolg dieser Verfügungen den Erwartungen des Ministeriums nicht entsprechen würde — kann hier nur beiläufig erinnert werden. Es bedarf keiner weitern Darlegung, wie sehr das ganze Herzogthum Holstein wünschen muß, daß der amtlichen Wirksamkeit des angeklagten Ministers sobald wie irgend möglich ein Ziel gesetzt werde und wie sehr das Land daher bei dem Ausfall des gegenwärtigen Processes theilhaftig ist.

Das deutsche Theaterjahr 1855—56.

2.

Bisher wurden vorzugsweise jene Bestrebungen der letzten Saison ins Auge gefaßt, welche auf eine materielle Festigung des Schauspielerstandes hinielen. Nach dieser Richtung hin kann dieselbe in der That epochemachend werden. Denn jene Zeiten sind wahrlich vorüber, in denen man sich einbilden konnte, die möglichste Loslösung des einzelnen Künstlers von allen Sicherheiten und Garantien der künstlerischen Gesamtheit sei einer bessern Entwicklung der Kunst besonders günstig. Man strebt in allen freien Ständen nach möglichster Sicherstellung des materiellen Lebens ihrer Mitglieder — sollen für den Schauspielerstand andere Gesetze gelten? Einzelne geniale Kräfte können allerdings möglicherweise in mehr bürgerlichen Gestaltungen ihres Lebens eine Art von Fessel freier künstlerischer Entwicklung fühlen. Aber auch nur vielleicht, nur einzelne. Wie viele Genies gibts denn auf der Welt überhaupt? Wie äußerst wenige sind es anerkanntermaßen in der Bühnenwelt? Theaterzeitungen und vergoldete Referentenfedern theilen freilich den Genietitel mit